

Gemeinde Reichenau | Münsterplatz 2 | 78479 Reichenau

Ihr Ansprechpartner:
Hauptamt
Mirjam Seif
Telefon: 07534 801-32
Fax: 07534 801-41
E-Mail: seif@reichenau.de

Bezirkssparkasse Reichenau
IBAN: DE08 6905 1410 0007 0024 39
BIC: SOLADES1REN

Volksbank eG
IBAN: DE97 6929 1000 0216 8195 00
BIC: GENODE61RAD

6. Mai 2020

Öffnung der Spielplätze

Durch die 7. Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 02. Mai 2020, ist es den Kommunen in Baden-Württemberg nun wieder möglich die Spielplätze zu öffnen. Diese Möglichkeit nutzt die Gemeinde Reichenau gerne. Dennoch sind bestimmte Auflagen bei der Benutzung der Spielplätze zu beachten.

- Zwischen Personen ist, wo immer dies möglich ist, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Übertragung des Coronavirus erfolgt in erster Linie über den Luftweg. Deshalb ist das Abstandsgebot eine zentrale Maßnahme bei der Verringerung des Infektionsrisikos. Dies kann von Erwachsenen und Kindern ab dem Grundschulalter auch weitgehend eingehalten werden.
- Wir haben um dies besser gewährleisten zu können eine zulässige Höchstzahl der Kinder auf den einzelnen Spielplätzen festgelegt. Die Zahl wurde individuell pro Spielplatz bestimmt. Erwachsene Begleitpersonen werden nicht in die maximale Belegungszahl eingerechnet, da sie sich oft am Rande des Spielgeländes aufhalten bzw. beim Spielen mit dem Kind aus dem eigenen Haushalt keinen Abstand einhalten müssen.
- Der Spielplatz darf nur von Kindern in Begleitung von Erwachsenen genutzt werden.

Die Benutzung von Spielplätzen ist nur unter Aufsicht der Eltern oder Betreuungspersonen zulässig, um auch unter infektionspräventiven Gesichtspunkten eine verantwortungsvolle Nutzung der Spielplätze durch die Kinder zu gewährleisten.

Aus infektionshygienischer Sicht reduziert der Aufenthalt im Freien das Infektionsrisiko gegenüber dem in geschlossenen Räumen, da die stärkere Luftbewegung einen deutlichen Verdünnungseffekt auf die ausgeatmeten potentiell infektiösen Tröpfchen bewirkt.

